



September 2020

Ihre Ansprechpartner

Roman Fallet

Director

+41 58 792 72 82

roman.fallet@ch.pwc.com

Franziska Schmid

Senior Manager

+41 58 792 72 31

franziska.schmid@

ch.pwc.com

Umsetzung der Steuerreform und AHV-Finanzierung in St. Gallen

Am 19. Mai 2019 hat die Schweizer Bevölkerung der Bundesgesetzesvorlage Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) mit grossem Mehr zugestimmt. Mit der STAF und deren Umsetzung in den Kantonen soll die internationale Akzeptanz der Schweizer Unternehmensbesteuerung erreicht werden. Die Änderungen betreffen insbesondere das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) sowie das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) und beinhalten die Abschaffung der kantonalen Steuerstatus (privilegierte Besteuerung als Holdinggesellschaft, gemischte Gesellschaft, Domizilgesellschaft) sowie die Einführung international anerkannter Ersatzmassnahmen.

Bereits am 19. Februar 2019 hat der Kantonsrat des Kantons St. Gallen in seiner Schlussabstimmung dem XV. Nachtrag zum kantonalen Steuergesetz zugestimmt. Dieser beinhaltet die kantonale Umsetzung der STAF. Dagegen wurde kein Referendum erhoben. Die Rechtsgültigkeit der kantonalen Steuervorlage stand unter dem Vorbehalt der Rechtsgültigkeit des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF). Mit Annahme der STAF in der Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 werden sowohl das Bundesgesetz als auch der kantonale Nachtrag zum Steuergesetz am 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Insbesondere die Senkung des Gewinn- und Kapitalsteuersatzes wird für sämtliche im Kanton ansässigen Gesellschaften, die bis anhin von keinem Privileg profitierten, zu einer deutlichen Reduktion der Steuerbelastung führen.

Der folgenden Seite kann eine Übersicht über die wichtigsten Gesetzesänderungen mit Auswirkungen auf die Unternehmensbesteuerung entnommen werden.

Bei Fragen stehen Ihnen Ihre üblichen Ansprechpersonen oder einer der nachstehenden Experten im Bereich der STAF von PwC St. Gallen zur Verfügung.

Übersicht über die wichtigsten Gesetzesänderungen mit Auswirkungen auf die Unternehmensbesteuerung im Kanton St. Gallen

Anpassungen bei der Kapitalsteuer

Das steuerbare Eigenkapital aller juristischen Personen unterliegt neu einer einfachen Kapitalsteuer von 0,2% (effektive Steuerbelastung 0,6%), wobei das steuerbare Eigenkapital einer Ermässigung im Verhältnis der qualifizierenden Beteiligungen, der für die Patentbox qualifizierenden Patente sowie der Darlehen an Konzerngesellschaften zu den gesamten Aktiven unterliegt.

Teilbesteuerung von Dividenden

Von der bisherigen Halbsatzbesteuerung von Dividenden an qualifizierte private Aktionäre wird auf kantonaler Ebene neu auf eine Teilbesteuerung derselben im Umfang von 70% gewechselt.

Sondersatz / Step-up

Bei Übergang von einer privilegierten (Holding- oder Domizil-) Gesellschaft zur ordentlichen Besteuerung werden die bei Vollzugsbeginn dieses Gesetzes bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts im Falle ihrer Realisation innert den nächsten 5 Jahren gesondert mit einer einfachen Steuer von 0,5% besteuert. Dies entspricht einer effektiven Steuerbelastung von 1,49%. Bei gemischten Gesellschaften ist stattdessen eine freiwillige Aufdeckung mit nachfolgender Abschreibung der stillen Reserven über 10 Jahre möglich.

Merkpostenlösung

Als SG-Spezialität ist bei vorzeitigem Austritt aus dem privilegierten Status auch die Etikettierung der stillen Reserven möglich. Bei späterer Realisation (unbefristet) werden diese von der ordentlichen Besteuerung freigestellt.

Reduktion Gewinnsteuersatz

Der statutarische Gewinnsteuersatz im Kanton St. Gallen wird von 3,75% auf 2,8% gesenkt, was in einer effektiven Steuerbelastung (direkte Bundessteuer und Kantonale Steuer SG) von 14,5% resultiert.

Patentbox

Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent / vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 50% in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen. Bei Eintritt in die Ermässigung wird der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet und in diesem Umfang eine versteuerte stille Reserve gebildet.

F&E-Abzug

Der Forschungs- und Entwicklungsaufwand, welcher dem Steuerpflichtigen direkt oder durch Dritte indirekt im Inland entstanden ist, wird auf Antrag um 140% zum Abzug zugelassen.

Entlastungsbegrenzung

Es wird eine Entlastungsbegrenzung von 40% eingeführt. Damit wird sichergestellt, dass stets mindestens 60% des steuerbaren Ergebnisses vor Verlustverrechnung und vor Abzug der Ermässigungen ordentlich besteuert werden.

